

Aktenzeichen: 4 AZR 272/79

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 11. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BAT § 29; BBesG § 40; BeamtVG § 61 Abs. 3, § 104;
EheG § 13; GG Art. 3, Art. 33 Abs. 5; PStG § 9;
RVO § 1291 Abs. 2; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze:

1. Der BAT verweist in § 29 für die Gewährung des Ortszuschlages auf das Beamtenrecht des jeweiligen öffentlichen Arbeitgebers, wobei die beamtenrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des besonderen Rechtsstatus der Angestellten des öffentlichen Dienstes anzuwenden sind.
2. Einem Beamten, der am 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet hatte und geschieden war, nach diesem Zeitpunkt jedoch eine neue Ehe eingegangen ist, die wiederum geschieden wurde, steht nach der rechtskräftigen Scheidung der neuen Ehe nur noch Ortszuschlag nach der Stufe 1 zu.
3. Diese Regelung verstößt, auch im Verhältnis zu der für ledige Beamte, weder gegen Art. 3 GG noch gegen Art. 33 Abs. 5 GG.
4. Die für und gegen jedermann wirkende Rechtskraft eines Urteils, durch das eine Ehe geschieden worden ist, bindet auch die Gerichte für Arbeitssachen.



4 AZR 272/79

5 Sa 1636/78 Düsseldorf

Verkündet am
11. November 1981

Im Namen des Volkes!

Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

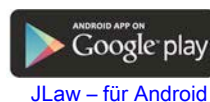
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Schmidt für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. Januar 1979 - 5 Sa 1636/78 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. September 1978 - 9 Ca 3571/78 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die am 17. Januar 1932 geborene Klägerin steht beim Verwaltungsgericht D als Verwaltungsangestellte in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart.

Die erste Ehe der Klägerin mit Hermann Wilhelm S wurde im Jahre 1954 geschieden. Am 7. April 1954 ging sie mit Joachim L eine neue Ehe ein, die am 8. Januar 1965 geschieden wurde. Am 13. Mai 1976 schloß die Klägerin vor dem Standesbeamten in Münster (Register Nr. 563) eine dritte Ehe mit dem tunesischen Staatsangehörigen Mustapha B . Diese dritte Ehe der Klägerin wurde durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts (Familiengericht) Münster vom 28. Februar 1978 (39 F 192/77) geschieden. Unterhaltspflichten zu Lasten der Klägerin aus dieser Ehe bestehen nicht.

Bis zum 28. Februar 1978 wurde an die Klägerin Ortszuschlag nach der Stufe 2, in der Folgezeit nach der Stufe 1 gezahlt.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie auch ab 1. März 1978 weiterhin Ortszuschlag der Stufe 2 zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, gemäß § 104 des Beamtenversorgungsgesetzes habe ihr über den 1. Januar 1976 hinaus Ortszuschlag nach der Stufe 2 zugestanden. Die Rechtswirkungen dieser gesetzlichen Bestimmung würden nicht durch ihre dritte Ehe mit dem Tunesier B und deren spätere Scheidung beeinträchtigt. Nachdem diese Ehe geschieden worden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sei, würden vielmehr die früheren gesetzlichen Bestimmungen über den Ortszuschlag zu ihren Gunsten wieder eingreifen. Das gelte um so mehr, als es sich bei ihrer dritten Ehe nur um eine "Scheinehe" gehandelt habe, die sie nur deswegen eingegangen sei, um B eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Daher dürfe diese Ehe rechtlich nicht wie eine geschiedene, sondern müsse wie eine nichtige angesehen werden. Auch ihre Kürze müsse Berücksichtigung finden. Ihre Rechtsauffassung entspreche dem allgemeinen Rechtsgedanken der Wiederherstellung des "status quo ante", wie er etwa in § 1291 Abs. 2 RVO und § 61 Abs. 3 BeamtVG zum Ausdruck komme. Nach diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz müsse auch das BBesG in der vorliegenden Streitfrage ausgelegt werden. Andernfalls erscheine die Regelung für Geschiedene im Hinblick auf Art. 3 GG verfassungswidrig; das gelte auch im Vergleich zu ledigen Beamten. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin den Ortszuschlag der Stufe 2 BBesG auch über den 1. März 1978 hinaus fortzuzahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Anspruchsgrundlage. Der ursprüngliche Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Ortszuschlag der Stufe 2 sei durch die Eingehung ihrer dritten Ehe im Mai 1976 untergegangen. In der Folgezeit habe sie den Ortszuschlag nach dieser Stufe nur deswegen erhalten, weil sie verheiratet gewesen sei. Nach der rechtskräftigen Scheidung dieser Ehe stehe ihr nach der nunmehr auf sie anwendbaren allgemeinen gesetzlichen Regelung des BBesG nur noch Ortszuschlag der Stufe 1 zu. Dabei komme es nicht darauf an, aus welchen konkreten Gründen die Klägerin ihre dritte Ehe eingegangen sei und wie lange diese bestanden habe. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die den Ortszuschlag geschiedener Beamter regelnden gesetzlichen Bestimmungen bestünden nicht, auch nicht im Vergleich zu ledigen Beamten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 3.240,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin klageerweiternd die Klageforderung bereits ab 1. März 1976 verfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, nach dem erweiterten Klagebegehren erkannt und die Revision zugelassen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum ab 1. März 1978 beschränkt. Insoweit verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag mit der Revision weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

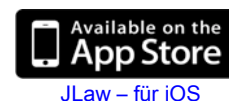
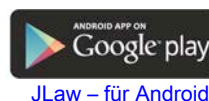
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung, da es für das noch streitbefangene Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Wie zutreffend schon das Arbeitsgericht ausgeführt hat, bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken dagegen, daß die Klägerin ihr Klagebegehren im Wege einer allgemeinen Feststellungsklage verfolgt (§ 256 Abs. 1 ZPO). Obwohl zumindest für die Vergangenheit eine Leistungsklage möglich wäre, ist gleichwohl ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen. Einmal muß nämlich damit gerechnet werden, daß sich in der Zukunft die Höhe der Ortszuschläge ändern wird. Außerdem ist zu erwarten, daß das beklagte Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem Feststellungsurteil Folge leisten wird. Schließlich ist ein solches Urteil geeignet, den gesamten Streitkomplex der Parteien zu bereinigen (vgl. die Urteile des Senats vom 28. Januar 1981 - 4 AZR 869/78 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost und 5. März 1980 - 4 AZR 245/78 -, [demnächst]

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AP Nr. 50 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, beide Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie AP Nr. 3 zu § 42 BAT).

Zur Hauptsache hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, am 1. Januar 1976, dem insoweit maßgeblichen Stichtag, habe die Klägerin die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Ortszuschlag der Stufe 2 nach Art. 1 § 2 Abs. 3 HStruktG erfüllt, denn sie sei damals über 40 Jahre alt und geschieden gewesen. Welche Rechtsfolgen bezüglich des Ortszuschlages dann einträten, wenn ein Beamter, für den die Stichtagsregelung eingreife, nach dem Stichtag eine neue Ehe eingehe und diese wiederum geschieden werde, ergebe sich aus den entsprechenden Bestimmungen des BBesG nicht. Diese Gesetzeslücke müsse ausgefüllt werden, und zwar in der Weise, daß in diesen Fällen die gesetzliche Stichtagsregelung wieder auflebe, zumal andernfalls ledige Beamte, die am Stichtag das 40. Lebensjahr vollendet hätten, in gegen Art. 3 GG verstoßender Weise willkürlich bessergestellt seien. Für das Wiederaufleben der ursprünglich auf die Klägerin anwendbaren Stichtagsregelung spreche insbesondere der in der gesamten Rechtsordnung anerkannte allgemeine Rechtsgedanke der Wiederherstellung des "status quo ante", wie er insbesondere in § 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes seinen Ausdruck finde. Hieraus folge, daß allen Beamten, die die Voraussetzungen der Stichtagsregelung am 1. Januar 1976 erfüllt hätten, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen ihres Familien- und Personenstandes weiterhin Ortszuschlag nach Stufe 2 zustehe.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts - und ebenso schon des Arbeitsgerichts - ist, wie die Revision mit Recht annimmt, fehlerhaft. Auszugehen ist mit den Vorinstanzen davon, daß zwischen den Parteien der BAT aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung als Vertragsrecht in seiner jeweiligen Fassung gilt. Demgemäß gilt auch § 29 Satz 1 BAT, der in seiner vorliegend heranzuziehenden Fassung, die im



- 6 -

wesentlichen auch noch der gegenwärtig gültigen entspricht, bestimmte:

"Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt."

Damit verweist der BAT für die Gewährung des Ortszuschlages auf das Beamtenrecht des jeweiligen Arbeitgebers, d.h. vorliegend auf das Beamtenrecht des beklagten Landes, wobei freilich die in Bezug genommenen beamtenrechtlichen Bestimmungen "sinngemäß" anzuwenden sind, d.h. unter Berücksichtigung des besonderen Rechtsstatus der Angestellten des öffentlichen Dienstes im Verhältnis zu den Beamten (vgl. BVerfGE 49, 260 [270]; Böhm-Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 29 Anm. 3 - 4). Obwohl damit § 29 BAT vorliegend auf das Beamtenrecht des beklagten Landes verweist, zieht das Landesarbeitsgericht für die Frage, nach welcher Stufe der Klägerin Ortszuschlag zu gewähren ist, gleichwohl zutreffend das Bundesbesoldungsgesetz heran. Nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung von Art. I § 1 Nr. 15 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) ist nunmehr nämlich auch für den Ortszuschlag der Beamten der Länder und Gemeinden das BBesG sinngemäß anzuwenden (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, § 29 Rdn. 2.1).

Da die zweite Ehe der Klägerin im Januar 1965 geschieden worden war, stand ihr nach § 40 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung Ortszuschlag nach Stufe 2 zu, wie sie ihn auch bezogen hat. Demgegenüber gilt für den Zeitraum ab 1. Januar 1976 § 40 BBesG in der Fassung des Art. 1 § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) - HStruktG-, worin im einzelnen bestimmt wird:

"(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten so-

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind....."

Ergänzend bestimmte hierzu § 104 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) - BeamtVG - mit Rückwirkung zum 1. Januar 1976:

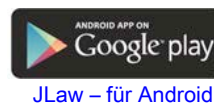
"Für Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor dem 1. Januar 1976 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, findet § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter Anwendung."

Nach dieser Übergangsvorschrift stand der Klägerin bis zur Eingehung ihrer dritten Ehe im Mai 1976, da sie am Stichtag das 40. Lebensjahr vollendet hatte und geschieden war, wie zuvor Ortszuschlag der Stufe 2 zu. Indessen hatte, was die Klägerin und das Landesarbeitsgericht übersehen, ihre dritte Eheschließung im Mai 1976 mit dem tunesischen Staatsangehörigen B die Rechtsfolge, daß nunmehr die eine Besitzstandsklausel enthaltende Übergangsregelung des § 104 BeamtVG für sie unanwendbar wurde und § 40 Abs. 2 Nr. 1 BBesG eingriff, wonach der Klägerin aufgrund der gesetzlichen Regelung für verheiratete Beamte Ortszuschlag der Stufe 2 zustand und gezahlt wurde. Damit erhielt zwar die Klägerin auch weiterhin faktisch Ortszuschlag in derselben Höhe wie zuvor. Seine Gewährung beruhte jedoch jeweils auf einem anderen Rechtsgrund.

- 8 -

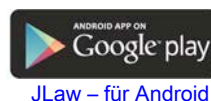


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hieraus folgt aber zugleich, daß der Klägerin entgegen ihrer und der Rechtsauffassung der Vorinstanzen, wie die Revision zutreffend bemerkt, nach Scheidung ihrer dritten Ehe, d.h. ab 1. März 1978, nur noch Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht. § 40 Abs. 1 BBesG in der Fassung des HStruktG stellt nämlich in der Frage der Gewährung des Ortszuschlages entgegen dem früheren Recht und der Übergangsregelung in § 104 BeamtVG die geschiedenen mit den ledigen Beamten gleich, sofern sie nicht, was für die Klägerin unstreitig nicht zutrifft, aus der geschiedenen Ehe Unterhaltspflichten trifft. Entgegen der Meinung der Vorinstanzen folgt damit schon aus dem reinen Gesetzeswortlaut, daß der Klägerin ab 1. März 1978 nur noch Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht und nicht der von ihr eingeklagte der Stufe 2. Dafür spricht außerdem aber auch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift. § 40 BBesG knüpft nämlich bei der Gewährung des Ortszuschlages schon im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit an den jeweiligen familienrechtlichen bzw. personenstandsrechtlichen Status des Beamten an, wie er sich im einzelnen aus den familienrechtlichen Bestimmungen des BGB, dem Ehegesetz (EheG) und dem Personenstandsgesetz (PStG) ergibt.

Zwar weist die Klägerin zutreffend darauf hin, daß gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist, wie verfahren werden soll, wenn ein geschiedener Beamter, auf den am Stichtag die Regelung des § 104 BeamtVG zutraf, nach diesem Stichtag - wie vorliegend - eine neue Ehe eingegangen und diese wieder geschieden worden ist. Dennoch kann entgegen der Meinung der Vorinstanzen in derartigen Fällen der Anspruch auf Gewährung von Ortszuschlag nach der Stufe 2 nicht wieder neu entstehen bzw. nochmals begründet werden. § 104 BeamtVG ist nämlich eine Ausnahmeregelung und zugleich eine Stichtagsregelung, die nur denjenigen Beamten zugutekommen sollte, die die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen am Stichtag des 1. Januar 1976 erfüllt haben (Vollendung des 40. Lebensjahres und Rechtsstatus eines Geschiedenen) und bei denen diese besonderen Voraussetzungen auch in der Folgezeit erfüllt



blieben. Dafür spricht neben dem Wortlaut dieser Gesetzesnorm auch der Umstand, daß der Gesetzgeber mit der entsprechenden Gesetzesvorschrift den ledigen beamteten Angehörigen der Kriegsgeneration einen auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten besonderen Rechtsvorteil hat zuwenden wollen (vgl. BVerfGE 49, 260 [275]), in dessen Genuß nach dem Willen des Bundesgesetzgebers auch die entsprechenden geschiedenen Beamten gelangen sollten.

Daraus kann aber nicht im Sinne der Rechtsauffassung der Vorinstanzen und der Klägerin der Schluß gezogen werden, daß § 104 BeamtVG auch dann wieder - unter Umständen nach vielen Jahren - erneut eingreifen soll, wenn ein von dieser Vorschrift begünstigter Beamter nach dem 1. Januar 1976 eine neue Ehe eingeht und diese alsdann wieder geschieden und damit sein Familien- und Personenstand erneut verändert wird. Hätte der Gesetzgeber eine derartige Regelung gewollt, so hätte er sie wegen ihres Ausnahmecharakters ausdrücklich normieren bzw. klarstellen müssen, zumal einer Übergangsregelung wie dem § 104 BeamtVG grundsätzlich nur Bedeutung für die eigentlichen "Übergangsfälle" zukommt, während sie dann rechtlich bedeutungslos wird, wenn durch andere Umstände - vorliegend die Eingehung der dritten Ehe der Klägerin und deren spätere Scheidung - die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, hier § 40 Abs. 1 BBesG, zur Anwendung kommen. Schließlich spricht für die Rechtsauffassung des Senats auch noch der Gesichtspunkt, daß nach dem Willen des Gesetzgebers auch im Bereiche des Ortszuschlages nach den Differenzierungen des BeamtVG möglichst bald wieder Rechtseinheit und rechtliche Gleichbehandlung der Beamten erzielt werden sollte.

Für die Vorinstanzen und die Klägerin spricht auch nicht etwa ein Vergleich der Rechtslage bei der Klägerin im Verhältnis zu einer am 1. Januar 1976 ledigen Beamtin. Zwar ist zutreffend, daß eine am 1. Januar 1976 ledige Beamtin, deren Familien- oder Personenstand sich in der Folgezeit nicht mehr änderte, aufgrund des § 104 BeamtVG, solange diese Gesetzesnorm in Geltung bleibt, Ortszuschlag nach Stufe 2 erhält.



- 10 -

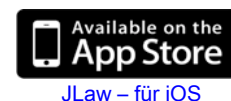
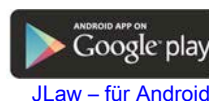
Das träfe jedoch für die Klägerin gleichermaßen zu, wenn sie ebenfalls ihren Familienstand bzw. Personenstand nicht nach dem 1. Januar 1976 durch eine neue Ehe und deren spätere Scheidung verändert hätte, sondern den durch die Scheidung ihrer zweiten Ehe erworbenen familienrechtlichen bzw. personenstandsrechtlichen Status beibehalten hätte. Im Übrigen verkennen die Vorinstanzen und die Klägerin, daß auch ein am 1. Januar 1976 lediger Beamter, der am Stichtag das 40. Lebensjahr vollendet hatte, nach diesem Zeitpunkt dann nur noch gemäß § 40 Abs. 1 BBesG Ortszuschlag nach der Stufe 1 erhält, wenn er nach dem 1. Januar 1976 eine Ehe eingeht und diese nachträglich wieder geschieden wird.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts von einer Art. 3 GG verletzenden willkürlichen Ungleichbehandlung der ledigen und geschiedenen Beamten ohne Unterhaltspflichten in § 40 BBesG nicht die Rede sein kann. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht bereits, daß ein geschiedener Beamter ohne Unterhaltspflichten sowohl nach dem Bedarf seiner Lebensaufwendungen als auch nach seinen rechtlichen Pflichten gegenüber Dritten grundsätzlich in derselben Lage ist wie ein lediger Beamter, der nur für sich allein zu sorgen hat. Abgesehen davon vergleicht auch im Hinblick auf Art. 3 GG das Landesarbeitsgericht in rechtssystematisch fehlerhafter Weise einen am Stichtag 40 Jahre alten ledigen Beamten, dessen Familienstand unverändert bleibt, mit einem an diesem Tage gleichaltrigen geschiedenen Beamten, der eine neue Ehe eingeht, die wiederum geschieden wird. Der Vergleich muß vielmehr mit einem ledigen Beamten vorgenommen werden, der am Stichtag das 40. Lebensjahr vollendet hatte und danach eine Ehe einging, die alsdann wieder geschieden wurde. Ein solcher Beamter erhält aus den dargelegten Gründen aber auch nur Ortszuschlag der Stufe 1.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Zudem käme ein Verstoß gegen Art. 3 GG auch nur dann in Betracht, wenn es der Gesetzgeber versäumt hätte, bei der Regelung des Ortszuschlages für ledige und geschiedene Beamte ohne Unterhaltspflicht tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am allgemeinen Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise hätten Berücksichtigung finden müssen (BAG 24, 300 [303] = AP Nr. 1 zu § 26 BBesG im Anschluß an BVerfGE 1, 14 [16 und 52] sowie 8, 51 [64] mit weiteren Nachweisen). Das ist jedoch aus den dargelegten Gründen nicht der Fall, zumal dem Gesetzgeber insoweit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Ermessens- und Gestaltungsspielraum eingeräumt ist (vgl. BVerfGE 49, 260 [271]). Daher ist insoweit auch ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG nicht ersichtlich. Dabei folgt der Senat dem Bundesverfassungsgericht auch darin, daß es dem Gesetzgeber, da der Ortszuschlag nicht nur leistungsbezogen ist, sondern auch von sozialen Komponenten mitbestimmt wird, unbenommen geblieben ist, durch die Rechtsänderung im Jahre 1975 die geschiedenen Beamten in der Frage des Ortszuschlages dann den ledigen Beamten gleichzustellen, wenn sie nicht aus der Ehe unterhaltspflichtig sind (vgl. BVerfGE 49, 260 [271]).

Entgegen der Meinung der Vorinstanzen und der Klägerin gibt es auch keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß bei Fallgestaltungen wie der vorliegenden ohne konkrete Regelung durch den Gesetzgeber der juristische "status quo ante" wieder auflebt. Vielmehr knüpfen die besoldungsrechtlichen Vorschriften, die den Ortszuschlag regeln, eindeutig an den jeweiligen bestehenden familien- und personenstandsrechtlichen Status des betreffenden Beamten an. Allein hiernach bestimmt sich die Stufe, nach der der Ortszuschlag im Einzelfalle zu gewähren ist. Danach aber war die Klägerin nach der rechtskräftigen Scheidung ihrer dritten Ehe Geschiedene ohne Unterhaltspflicht, so daß das beklagte Land ihr mit Recht gemäß § 40 Abs. 1 BBesG nur noch Ortszuschlag nach der Stufe 1 gezahlt hat. Demgegenüber können die Vorinstanzen

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



sowie die Klägerin nicht etwa erfolgreich auf § 61 Abs. 3 BeamtVG und § 1291 Abs. 2 RVO verweisen, wonach für bestimmte Fallgestaltungen anderer Art ausnahmsweise bei Wiederverheiratung eines Witwers oder einer Witwe frühere Versorgungsansprüche nach Auflösung der späteren Ehe wieder aufleben. Hierbei handelt es sich nämlich um spezifische Sonderregelungen für besondere Fallgestaltungen, denen die Bedeutung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes nicht beigemessen werden kann.

Die Klägerin kann aber auch nicht erfolgreich einwenden, bei ihrer mit dem tunesischen Staatsangehörigen B geschlossenen dritten Ehe habe es sich nur um eine "Scheinehe" gehandelt, die deswegen eingegangen worden sei, um diesem eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen. Dem steht entgegen, daß diese Ehe in der Form der §§ 13 ff. EheG rechtsgültig geschlossen, gemäß § 9 PStG im Heiratsregister eingetragen und durch das den Prozeßakten beigefügte rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts (Familiengericht) Münster vom 28. Februar 1978 (39 F 192/77) wieder geschieden worden ist. Damit handelt es sich um eine nach geltendem Recht wirksam eingegangene und auch wieder geschiedene Ehe, wobei auch die Gerichte für Arbeitssachen die für und gegen jedermann wirkende Rechtskraft des in der Ehesache ergangenen Urteils zu beachten haben (vgl. § 638 Satz 2 ZPO). Damit kommt es entgegen den Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch nicht darauf an, wie lange ihre dritte Ehe bestanden hat.

Schließlich kann sich die Klägerin entgegen ihren weiteren ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch nicht darauf berufen, ihre dritte Ehe dürfe von den Gerichten für Arbeitssachen jedenfalls nicht als geschiedene Ehe angesehen werden, sondern sei einer nichtigen Ehe gleichzustellen. Auch damit übersieht die Klägerin, daß die Gerichte für Arbeitssachen nicht befugt sind, einer gül-



tig geschlossenen und vom zuständigen Familiengericht in einem rechtskräftigen Urteil geschiedenen Ehe nachträglich eine andere rechtliche Qualifikation zu geben. Das würde auch den nach wie vor bedeutsamen rechtlichen Unterschieden zwischen einer geschiedenen (§ 1564 BGB n.F.), einer aufgehobenen (§§ 28 ff. EheG) und einer nichtigen Ehe (§§ 16 ff. EheG) zuwiderlaufen, die auch die Gerichte für Arbeitssachen zu beachten haben. Die Klägerin übersieht aber auch, daß sie mit diesem Vorbringen schon aus beamtenrechtlichen Gründen nicht erfolgreich sein kann. Das BBesG behandelt nämlich ungeachtet der entsprechenden Unterschiede im Familienrecht des BGB, im Ehegesetz und im Personenstandsrecht in § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG bei nicht bestehenden Unterhaltspflichten alle Beamten, deren Ehe aufgelöst wurde, gleich ohne Rücksicht darauf, ob ihre Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist. Zudem setzt sich die Klägerin mit diesen Ausführungen zu ihrem vorangegangenen eigenen Verhalten in Widerspruch und handelt damit treuwidrig. Wenn sie nämlich, wie sie vorträgt, die dritte Ehe mit B nur deswegen eingegangen ist, um diesem eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu verschaffen, so war das auf einem anderen Weg als über eine nach geltendem Ehe- und Familienrecht gültige Eheschließung nicht zu erreichen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin nach § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Steingen

Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

